







Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 332/10

verkündet am :

11.05.2010

Gradt, Justizfachangestellter

In dem Gegendarsteilungsverfahren

des BOS Deutschland e.V., vertreten d.d. Vorstand Boris Thiemig, Maik Schaffer, Felix Affeld und Martina Wismayr, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin.

Antragstellers,

 Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eisenberg Dr. König Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin -

gegen

die Berliner Verlag GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer Heinz Kiegeland und Oliver Rohloff, Karl-Liebknecht-Straße 29, 10178 Berlin,

Antragsgegnerin,

 Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schertz Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und die Richterin am Landgericht Becker

für Recht erkannt:

- 1. Die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 wird bestätigt.
- 2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin des "Berliner Kurier", in dessen Ausgabe vom 22. März 2010 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit dem Verbleib von Spenden, die an den Antragsteller geflossen sind, befasst:



z 2010

sich. "Stell dir eben Kinder!" honinder E. Danielzock

Euro honoriert.

irdooerfläche Milliarden ւfSüßwässer. pen Gletregebunden

com



er Erde. chs hatre

nden Nür en Snack



Der Schauspieler fühlt sich von Tierschutzverein ausgenutzt

Schauspieler Jaenicke engagiert sich als Tier-und Umweltschützer, riskiert dafür sein Leben. Dass sein harter, Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden.

Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen", Jaenicke KURTER "Dabei haben wir große Summen eingespielt." August 2008 hatte Jaenickes ZDF-Doku zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965000 Euro sollen bei

BOS Deutschland e.V. eingegangen sein "Wir wissen nicht wo das Geld gelandet ist, das die deutschen EV-Zuschauer nach-Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgend

welchen Konfen", sagte Jae- , "Fehlverwendung von Spennicke böse und distanzierte sich vom Verein um dem Vorsitzenden Boris Thiemig. Auch BOS-Mitglieder werfendem Vorstand "unprofes-Handeln"



Für Tier- und Umweltschutz unterwegs: Jaenicke und Dr. Willie Smith.

dengeldern" laut "Focus" vor. Aber die indonesische Borneo Orangutan Surviyal Foundation steht zu ihrem BOS Deutschland-Ableger, setzt weiter auf vertrauensvolle Zusammēnarbeit: "Um die Vision und Mission zur Rettung der Orang-Utans und ihres Lebensraumes Regenwald zu erreichen."

Hannes Jaenicke lässt sich weder bremsen noch entmutigen, wechselte zu "fun for nature": "Hier kommt das Geld auch 1:1 an – nicht alle Organisationen sind korrupt." So startet er sein nächstes Doku-Projekt: "Im Mai im Kongo. Dort geht es um die Rettung von Görillas und ihrer Lebensräume." SL

Ein entsprechender Artikel wurde auch auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Website www.berlinonline.de veröffentlicht.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 8. April 2010 vergeblich auf, die streitgegenständliche Gegendarstellung zu verbreiten. Das lehnte die Antragsgegnerin u. a. deswegen ab, weil die Gegendarstellung nicht unverzüglich zugeleitet worden sei.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Behauptung, dass bei ihm Spendengelder "verschwunden" seien. Er hat geltend gemacht:

Sein Vorstand habe durch einen Hinweis Dritter erstmals am 23. März 2010 von dem Artikel erfahren, die Ausgabe vom 22. März 2010 im Handel aber nicht erhalten und auch im Internet nicht auffinden können. Durch den massiven Arbeitsaufwand durch Mitgliederanfragen im Zuge der medialen Berichterstattung sei er so überlastet gewesen, dass die Geschäftsführung sich erst am 24. März 2010 mit der Möglichkeit einer medienrechtlichen Durchsetzung seiner Position habe befassen können. Am 25. und 26. März 2010 habe man sich über verschiedene Kanäle darüber informiert, welcher geeignete Rechtsanwalt ihn vertreten könne. Am Abend des 26. März 2010 habe er die Empfehlung erhalten, sich an Rechtsanwalt Eisenberg zu wenden, was sein Vorstand Thieme am 29. März 2010 gegen 16.40 Uhr aus Anlass einer Veröffentlichung im Focus getan habe. Es habe ein ca. halbstündiges Gespräch gegeben, in dem ihm die grundsätzlichen Möglichkeiten presserechtlicher Maßnahmen erklärt worden seien. Nachdem Rechtsanwalt Eisenberg ihm seine Honorarvorstellungen mitgeteilt und er versprochen habe, die Angelegenheit mit dem Vorstand zu besprechen, habe er am 29. März 2010 gegen 17:22 Uhr eine E-Mail mit dem Focus-Artikel an Rechtsanwalt Eisenberg gesandt und mitgeteilt, das er dessen Honorarvorstellungen teile und den Vorstand konsultieren werde. Am 30. März 2010 habe ein Teil des Vorstands über die von Rechtsanwalt Eisenberg aufgezeigten Möglichkeiten beraten. Da sich ein Vorstandsmitglied in Venezuela aufgehalten habe, habe zu diesem Kontakt über E-Mail aufgenommen werden müssen, da eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich gewesen sei. Am 31. März 2010 habe eine Einigung von drei Vorstandsmitgliedern zur Mandatierung vorgelegen. Am Morgen des

1. April 2010 habe Rechtsanwalt Eisenberg mitgeteilt, dass eine Besprechung erst am 6. April 2010 stattfinden könne. Anlässlich dieser Besprechung, in der es zunächst um den Focus-Beitrag und einen Fernsehbeitrag gegangen sei, sei auch der Artikel im "Berliner Kurier" erwähnt worden, den Rechtsanwalt Eisenberg dann im Internet gesucht und gefunden habe. Am selben Tag habe der gesamte Vorstand die Beauftragung von Rechtsanwalt Eisenberg beschlossen, der dann Gegendarstellungsentwürfe gefertigt habe, die in seinem Vorstand diskutiert und Rechtsanwalt Eisenberg am 8. April 2010 unterschrieben zugeleitet worden seien. Als am 8. April 2010 die Printausgabe des "Berliner Kurier" immer noch nicht vorgelegen habe, sei Rechtsanwalt Eisenberg in ein ihm bekanntes Archiv gegangen und habe den Artikel dort kopiert. Von seiner Seite aus habe es außer der Anforderung eines Belegexemplars am 31. März 2010 keinerlei Kommunikation mit der Antragsgegnerin gegeben.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 erwirkt, durch die Folgendes angeordnet worden ist:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in der nächsten zum Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Tageszeitung "Berliner Kurier" in gleicher Schrift und in den gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text auf der Rückseite des Berliner Kurier ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung der Worte "Gegendarstellung" über dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Schlagzeile "Wo sind all die Spenden geblieben ?", die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmitteilung verwendet hat, und unter Hervorhebung der Fundstelle "Wo sind all die Spenden geblieben ?" in dem Text und des Namensbestandteils BOS-Deutschland e.V. unter dem Text durch einfachen Fett-druck folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung zu "Wo sind all die Spenden geblieben ?...

Schauspieler Hannes Jaenicke engagiert sich als Tier- und Umweltschützer......Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden. "Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen", sagte Jaenicke zum KURIER. "Dabei haben wir große Summe eingespielt." August 2008 hatte Jaenickes ZDF-Doku zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965000 Euro sollen bei BOS Deutschland e. V. eingegangen

sein. "Wir wissen nicht, wo das Geld gelandet ist, das die deutschen TV-Zuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgendwelchen Konten", sagte Jaenicke…"

Dazu stellen wir fest: Bei uns ist kein einziger Cent "verschwunden". Wir haben einen lückenlosen Verwendungsnachweis. Wir haben 2008 ca. 215 000 € und 2009 ca. 476 000 € an die BOS Foundation in Indonesien überwiesen, darunter im Jahre 2009 direkt 7.700 € für das Projekt, auf das sich Jaenicke bezieht. Das übrige Geld haben wir für die Projektförderung in Deutschland genutzt, ca. 15% der Spendenaufkommen für die Verwaltung des Vereins. 515.000 € aus 2008, die nicht verbraucht worden, liegen - soweit nicht 2009 ausgezahlt - zur Nutzung hier bereit, sobald sie von der BOS-Foundation abgerufen werden. Im Jahre 2008 hatte der Verein vom 1.1.2008 bis zum Tage der Ausstrahlung der Sendung im August bereits 420.000 € Spendenaufkommen.

Berlin, den 8.4.2010

RA Johannes Eisenberg für

Boris Thiemig und Maik Schaffer, BOS-Deutschland e.V..

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, folgende Gegendarstellung wie die Ausgangsmitteilung ohne Kosten für den Antragsteller und ohne zusätzliches Abrufentgelt solange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Ausgangsmitteilung angeboten wurde. Sie ist ebenso wie die Ausgangsmiteilung über das Suchsystem auf der Seite www.berlinonline.de/berliner-Kurier auffindbar in gleicher Aufmachung wie die beanstandete Mitteilung auf die Seite www.berlinonline.de/berliner-kurier/ aufzunehmen. Die Aufmachung hat wie folgt zu erfolgen:

ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" über dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Schlagzeile "Wo sind all die Spenden geblieben?", die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmitteilung verwendet hat, und unter Hervorhebung der Fundstelle "Wo sind all die Spenden geblieben ?" in dem Text und des Namensbestandteils BOS-Deutschland e.V..

Die Antragsgegnerin hat diese Gegendarstellung auf der Internetseite http://www.-berlinonline.de/berliner-kurier/ an gleicher Stelle, an der sie die Meldung "Wo sind all die Spenden geblieben ?" seit dem 22.03.2010 verbreitet hat, anzubieten, und in gleichem Schriftbild, als Meldung auf der Unterseite von http://www.berlinonline.de/berliner-kurier/, wo der Hinweis auf die Ausgangsmeldung verbreitet worden ist, den Verweis: "Gegendarstellung zu ZP 550

"Hannes Jaenicke und die Orang-Utans Wo sind all die Spenden geblieben?" vom 22.03.2010" aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, dessen Betätigen den Text der Gegendarstellung aufruft.

Gegendarstellung zu Artikel auf Website des Berliner Kurier vom 2.3.2010: "Wo sind all die Spenden geblieben ?....Schauspieler Hannes Jaenicke engagiert sich als Tier- und Umweltschützer..... Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden. "Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen", sagte Jaenicke zum KURIER. "Dabei haben wir große Summen eingespielt." August 2008 hatte Jaenickes ZDF-Doko zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965000 Euro sollen bei BOS Deutschland e.V. eingegangen sein. "Wir wissen nicht, wo das Geld gelandet ist, das die deutschen TV-Zuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgendwelchen Konten", sagte Jaenicke...."

Dazu stellen wir fest: Bei uns ist kein einziger Cent "verschwunden". Wir haben einen lückenlosen Verwendungsnachweis. Wir haben 2008 ca. 215.000 € und 2009 ca. 476.000 € an die BOS Foundation in Indonesien überwiesen, darunter im Jahre 2009 direkt 7.700 € für das Projekt, auf das sich Jaenicke bezieht. Das übrige Geld haben wir für die Projektförderung in Deutschland genutzt, ca. 15% der Spendenaufkommen für die Verwaltung des Vereins. 515.000 € aus 2008, die nicht verbraucht worden, liegen - soweit nicht 2009 ausgezahlt - zur Nutzung hier bereit, sobald sie von der BOS-Foundation abgerufen werden. Im Jahre 2008 hatte der Verein vom 1.1.2008 bis zum Tage der Ausstrahlung der Sendung im August bereits 420.000 € Spendenaufkommen.

Berlin, den 8.4.2010

Boris Thiemig und Maik Schaffer, BOS-Deutschland e.V..

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Der Antragsteller habe sich seit seiner Kenntnis von dem Artikel am 23. März 2010 zu lange Zeit mit dem Abdruckverlangen gelassen. Der Beitrag sei am 23. März 2010 unter dem Schlagwort "BOS Deutschland" online gewesen und hätte unter diesem Stichwort gefunden werden können. Anstatt sich zu bemühen, ein Exemplar der Printausgabe zu erhalten oder Internetrecherchen hinsichtlich des Artikels anzustellen, habe der Antragsteller sich fast eine Woche mit der Frage be-

schäftigt, ob er überhaupt gegen Presseveröffentlichungen vorgehen möchte. Es werde bestritten, dass es in dem Gespräch am 29. April 2010 nicht bereits um die streitgegenständliche Meldung gegangen sei. Die Kenntnis des Antragstellers ergebe sich auch daraus, dass er bereits am 22. März 2010 die als Anlage AG2 eingereichte Pressemeldung, auf die verwiesen wird, veröffentlicht habe. Am 23. März 2010 habe ihre Redakteurin Sylvia Leese im Auftrag oder für den Antragsteller einen Anruf eines Herrn Weber erhalten, der sehr erregt über den Artikel gewesen sei und zu den Vorwürfen Stellung genommen habe. Der Antragsteller habe sich auch nach dem angeblichen anwaltlichen Gespräch am 29. März 2010 mit seinem Abdruckverlangen zu viel Zeit gelassen und auch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verspätet eingereicht.

Die Gegendarstellung sei auch inhaltlich zu beanstanden, da sie nicht auf die Ausgangsmitteilung entgegne, in der Herr Jaenicke mit der Behauptung zitiert werde, seit einem Jahr sei kein Geld mehr für sein Rettungsprojekt angekommen. Der Antragsteller behaupte demgegenüber nur, u. a. 7.700,00 € an die BOS Foundation überwiesen zu habe, was nichts darüber besage, dass das Geld auch bei dem Rettungsprojekt von Herrn Jaenicke angekommen sei. Die Gegendarstellung sei weiter irreführend, weil sie den Eindruck erwecke, die BOS Foundation sei mit dem Rettungsprojekt identisch. Die in der Gegendarstellung enthaltene detaillierte Darstellung der angeblichen Mittelverwendung sei für das Verständnis der Leser nicht notwendig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt.

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der von ihm gestellten Hilfsanträge wird auf das Protokoll vom 11. Mai 2010 verwiesen.

Er verteidigt den geltend gemachten Anspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

auch die Hilfsanträge zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 war zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenem der Berichterstattung im "Berliner Kurier" vom 22. März 2010 bzw. auf der Website www.berlinonline.de gegen die Antragsgegnerin als dessen Verlegerin bzw. deren Anbieterin ein Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) bzw. § 56 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zu.

Das Abdruckverlangen ist der Antragsgegnerin unverzüglich im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 LPG bzw. § 56 Abs. 2 Nr. 4 RStV zugeleitet worden.

"Unverzüglich" bedeutet gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern auf den Abdruck der Gegendarstellung hinzuwirken hat. Es muss ihm hinreichend Zeit bleiben, notwendige Informationen einzuholen, ggf. unter anwaltlicher Beratung zu einer Entscheidung zu kommen und die Gegendarstellung korrekt abzufassen. Dabei ist aber Beschleunigung geboten, weil das gesamte Gegendarstellungsrecht vom Aktualitätsinteresse geprägt wird (Kammergericht AfP 1993, 794). Es kann der Pressefreiheit zuwider laufen, wenn eine Gegendarstellung so spät veröffentlicht wird, dass für den Leser der Bezug zu der zu korrigierenden Inforzp 550

mation nicht mehr erkennbar ist. Ob der Betroffene unverzüglich gehandelt hat, ist hiernach unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ohne Bindung an starre Fristen zu entscheiden (Kammergericht, Beschluss vom 20.06.2008, 9 W 72/08).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze erfolgte die Zuleitung der Gegendarstellung am 8. April 2010 noch unverzüglich. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er von dem konkreten Inhalt des Artikels erst anlässlich der Besprechung am 6. April 2010 mit Rechtsanwalt Eisenberg vollständig Kenntnis erlangt hatte, obwohl er sich vorher um den Artikel bemüht hatte. Das war ihm nicht zu widerlegen. Die Presseerklärung des Antragstellers erwähnt den Ausgangsartikel nicht, sondern befasst sich mit der Veröffentlichung im "Focus", die von verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften aufgegriffen worden ist. Dass der unter dem Namen Weber auftretende Anrufer für den Antragsteller in welcher Funktion auch immer tätig ist und seine Kenntnis dem Antragsteller zuzurechnen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Der Vorstand Thiemig des Antragstellers hat das Gegenteil an Eides statt versichert. Zu Berücksichtigen ist weiter, dass der presserechtlich unerfahrene Vorstand des Antragstellers sich über das grundsätzliche Vorgehen wegen der umfassenden Berichterstattung über den vermeintlichen Spendenskandal abstimmen musste, was deshalb auf Schwierigkeiten stieß, weil sich ein Vorstandsmitglied in Venezuela aufgehalten hatte. Die Kontaktaufnahme mit der Sozietät Eisenberg u. a. am 29. März 2010 nur sechs Tage nach rudimentärer Kenntnis von dem Ausgangsartikel und seine Beauftragung am 1. April 2010 waren jedenfalls so rechtzeitig, dass eine Gegendarstellung sogar noch innerhalb von zehn Tagen hätte zugeleitet werden können. Dass Rechtsanwalt Eisenberg wegen der bevorstehenden Osterfeiertage einen Besprechungstermin erst am 6. April 2010 anbieten konnte, kann dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen. Entsprechendes gilt für die Erörterung des Gegendarstellungsentwurfes mit dem Vorstand und die Zuleitung der Gegendarstellung an Rechtsanwalt Eisenberg am 8. April 2010.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG bzw. § 56 Abs. 2 Nr. 1 RStV erforderliche berechtigte Interesse des Antragstellers an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da er sich gezp 550

gen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Da die Gegendarstellung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient, indem sie gerade auch den Betroffenen zu Wort kommen lässt, ist ein Gegendarstellungsanspruch zu gewähren, wenn die beanstandete Äußerung mindestens ebenso gut als Tatsachenbehauptung wie als Meinungsäußerung zu verstehen ist (Kammergericht, Urteil vom 9. 11.2004, 9 U 215/04). Es ist weiter zulässig, sich gegen einen Eindruck zu wenden, wenn die Auslegung ergibt, dass dieser beim Leser erweckt wird. Bei einer Gegendarstellung gegenüber einer verdeckten, zwischen den Zeilen erfolgenden Äußerung entspricht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2008, 1654, 1655 f.) allerdings nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn Äußerungen mit solchen Inhalten als gegendarstellungsfähig angesehen werden, die lediglich als "nicht fern liegende Deutung" oder gar als "nicht fern liegender Eindruck" zu verstehen sind. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es dagegen, den auch sonst bei verdeckten Äußerungen angewandten Maßstab zu Grunde zu legen, ob sich eine im Zusammenhang der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Aussage dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung aufdrängen muss (BVerfG a. a. O.). Dabei ist es unstatthaft, den Charakter der Erstmitteilung unrichtig, sinnverfälscht oder irreführend wiederzugeben. Vielmehr darf nur auf einen Inhalt der Erstveröffentlichung abgestellt werden, wie er vom durchschnittlichen, unbefangenen und unkritischen Leser verstanden wird oder verstanden werden kann, wobei der gesamte Inhalt des Artikels zu berücksichtigen ist (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl., Rdz. 221, 224, 313 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Gegendarstellung nicht zu beanstanden; die Einwendungen der Antragsgegnerin greifen nicht durch:

Die Gegendarstellung erwidert auf die Ausgangsmitteilung. Der unbefangene Durchschnittsleser kann die Entgegnung nur so verstehen, dass die an die BOS Foundation in Indonesien direkt überwiesenen 7.700,00 € für das Projekt, auf das sich Jaenicke bezieht, dort auch angekommen sind. Der Ausgangsartikel behauptet nicht, dass Jaenicke selbst das Projekt leitet oder Gelder entgegennimmt. Der Leser kann daher nur annehmen, dass die BOS Foundation u. a. das von Herrn Jaenicke erwähnt Projekt betreut, was stimmt.

Der Antragsteller ist auch berechtigt, in seiner Entgegnung die Verwendung der Spendengelder darzustellen, da er ein schutzwürdiges Interesse an der Darstellung hat. Ein solches Interesse ist dann zu bejahen, wenn die Ergänzungen für das Verständnis des Lesers bedeutsam und erforderlich sind, wenn sie notwendig sind, um die Gegendarstellung plastischer zu machen, etwa um dadurch die Erstmitteilung überzeugender zu widerlegen. So liegt es hier. Die bloße Entgegnung, Spendengelder seien nicht verschwunden oder ordnungsgemäß verwandt worden, wäre kaum geeignet, die Erstmitteilung zu widerlegen, weil der Leser sich fragen würde, wo denn bitte das Geld hingegangen sei.

Das berechtigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung scheitert auch nicht etwa daran, dass die Gegendarstellung unwahr ist. Denn das Rechtsinstitut der Gegendarstellung unterscheidet sich grundlegend von den sonst denkbaren presserechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf oder auf Entschädigung in Geld. Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung bezweckt in erster Linie den Schutz des durch eine Pressepublikation Betroffenen (Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 11 Rdz. 41). Dieser Schutz wird dadurch verstärkt, dass seine Entgegnung vom Nachweis der Wahrheit und Richtigkeit freigestellt wird. Der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ist nur dort begründet, wo offensichtlich Unwahres vorgebracht wird. Das Recht der Gegendarstellung dient nicht in erster Linie der Feststellung der materiellen Wahrheit, sondern ist Ausdruck des formalen Prinzips, auch den Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63).

Offensichtlich unwahr sind in einer Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptungen dann, wenn ihre Unwahrheit für das Gericht unzweifelhaft feststeht, ohne dass hierzu in die Abwägung und Wertung von Glaubhaftmachungsmitteln eingetreten werden müsste, die das in Anspruch genommene Presseorgan im Verfahren vorgelegt hat. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die mit der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig oder gerichtsbekannt unwahr sind (§ 291 ZPO) oder deshalb keines Beweises bedürfen, weil sie eigener Sachvortrag des Antragstellers sind. Offenkundig im Sinne von allgemeinkundig ist eine Tatsache nur, wenn sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen privat bekannt oder ohne weiteres wahrnehmbar ist (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auf., § 291 Rdz. 1). Voraussetzung ist somit, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung so klar auf der Hand liegt, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei feststeht (OLG Hamburg AfP 1979, 400, 401; Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63); von daher sind an eine offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung stets strenge Anforderungen zu stellen (Kammergericht ArchPR 1974, 109, 110). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

Dr. Borgmann

Becker

11 Vions

Justizangestellte

